

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

1. Am 25. September 2022 finden zwei Bürgerentscheide zu den Themen „Windeignungsfläche PR3_OHS_057 (Hutzfeld)“ und „Windeignungsfläche PR3_OHS_059 (Kiekbusch)“ in der Gemeinde Bosau statt.

Die zum Thema „Windeignungsfläche PR3_OHS_057 (Hutzfeld)“ zur Entscheidung zu bringende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass

1. die Gemeinde Bosau für den Bereich des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 35 — Windeignungsfläche PR3-OH 057 (Hutzfeld), südlich der Ortschaft Thürk, westlich des Waldgebietes Stutkoppel / der Ortschaft Majenfelde, nördlich der Landesstraße L 176 / der Ortschaft Hassendorf und östlich der Landesstraße 306 / der Ortschaften Hutzfeld und Brackrade einen Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes fasst mit dem Ziel, in diesem Gebiet die Höhe von Windkraftanlagen auf maximal 150 m zu beschränken.

2. die Gemeinde Bosau zur Sicherung dieser Planung folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlässt:

Satzung der Gemeinde Bosau über eine Veränderungssperre für den Bereich des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 35 — Windeignungsfläche PR3-OH 057 (Hutzfeld), südlich der Ortschaft Thürk, westlich des Waldgebietes Stutkoppel / der Ortschaft Majenfelde, nördlich der Landesstraße L 176/ der Ortschaft Hassendorf und östlich der Landesstraße 306 / der Ortschaften Hutzfeld und Brackrade
Gemäß §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 4 und 16 Abs. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird durch den Bürgerentscheid vom 25.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Mit Bürgerentscheid vom 25.09.2022 wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 35 — Windeignungsfläche PR3-OH 057 (Hutzfeld) - südlich der Ortschaft Thürk, westlich des Waldgebietes Stutkoppel / der Ortschaft Majenfelde, nördlich der Landesstraße L 176 / der Ortschaft Hassendorf und östlich der Landesstraße 306 / der Ortschaften Hutzfeld und Brackrade - gefasst mit dem Ziel, in diesem Gebiet die Höhe von Windkraftanlagen auf 150 m zu beschränken.

- (1) Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschlossen.

- (2) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen im künftigen Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplans nicht durchgeführt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bosau, den

Der Bürgermeister"

Die zum Thema „Windeignungsfläche PR3_OHS_059 (Kiekbusch)“ zur Entscheidung zu bringende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass

1. die Gemeinde Bosau für den Bereich der Windeignungsfläche PR3-OH 059 (Kiekbusch), östlich des Ortsteiles Kiekbusch, südlich der Ortschaften Liensfeld und Klenzau, nordwestlich der Ortschaft Schwienkuhlen, nördlich des Ortsteils Altenweide einen Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes fasst mit dem Ziel, in diesem Gebiet die Höhe von Windkraftanlagen auf maximal 150 m zu beschränken.

2. die Gemeinde Bosau zur Sicherung dieser Planung folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlässt:

Satzung der Gemeinde Bosau über eine Veränderungssperre für den Bereich der Windeignungsfläche PR3-OH 059 (Kiekbusch), östlich des Ortsteiles Kiekbusch, südlich der Ortschaften Liensfeld und Klenzau, nordwestlich der Ortschaft Schwienkuhlen, nördlich des Ortsteils Altenweide

Gemäß §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 4 und 16 Abs. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird durch den Bürgerentscheid vom 25.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Mit Bürgerentscheid vom 25.09.2022 wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich der Windeignungsfläche PR3-0H 059 (Kiekbusch) -östlich des Ortsteiles Kiekbusch, südlich der Ortschaften Liensfeld und Klenzau, nordwestlich der Ortschaft Schwienkuhlen, nördlich des Ortsteils Altenweide - gefasst mit dem Ziel, in diesem Gebiet die Höhe von Windkraftanlagen auf 150 m zu beschränken.

(1) Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschlossen.

(2) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen im künftigen Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplans nicht durchgeführt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bosau, den

Der Bürgermeister"

Die Abstimmungen dauern von 08:00 – 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Bosau bildet vier Abstimmungsbezirke. Die Abstimmungsräume befinden sich im:

1	Haus des Kurgastes	23715	Bosau	Bischof-Vicelin-Damm 11
2	Feuerwehrgerätehaus	23715	Bosau OT Hutzfeld	Am Ehrenmal 5
3	Dorfgemeinschaftshaus	23715	Bosau OT Liensfeld	Am Heller 2
4	FF-Geräte- und Dorfgemeinschaftshaus	23715	Bosau OT Majenfelde	Majenfelder Landstr. 12 a

3. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmenden werden gebeten, die **Abstimmungsbenachrichtigung** und ihren amtlichen Personalausweis oder Pass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Abstimmungszetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden.

Jede(r) Abstimmende hat bei den Abstimmungen jeweils eine Stimme.

Der oder die Abstimmende gibt jeweils die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Abstimmungszettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, ob der gestellten Frage zugestimmt wird oder nicht.

Die Abstimmungszettel müssen von der oder dem Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die **Ermittlungen und Feststellungen der Abstimmungsergebnisse** im Abstimmungsbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Wichtiger Hinweis

Wenn Sie den Abstimmungsraum aufsuchen, tragen Sie bitte wegen des aktuellen Ausbreitungsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 einen geeigneten Mund-Nase-Schutz (mindestens OP- oder FFP2-Maske). Bitte halten Sie mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und bilden Sie keine Gruppen. Bitte beachten Sie die Hygienebestimmungen (Handdesinfektion, Hust- u. Niesetikette usw.).

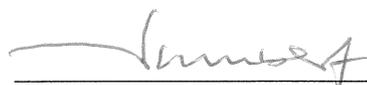
5. Abstimmende, die jeweils einen Abstimmungsschein haben, können an den Abstimmungen in der Gemeinde Bosau, für die der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes
 - oder
 - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Amt Großer Plöner See, Wahlamt, Zimmer 3, in 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8, für eine oder für beide Abstimmungen amtliche Abstimmungszettel, amtliche Abstimmungsumschläge sowie amtliche Abstimmungsbriefumschläge beschaffen und den oder die Abstimmungsbrief/e mit dem oder den Abstimmungszettel/n (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem oder den unterschriebenen Abstimmungsschein/en so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er oder sie dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingehen kann oder können. Der Abstimmungsbrief oder die Abstimmungsbriefe kann oder können auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden.

Wer erst am Abstimmungstag den oder die Abstimmungsbriefe abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser oder diese bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht oder zugehen. Näheres ergibt sich aus den Merkblättern für die Briefabstimmungen, die jede/r Briefabstimmende mit den Briefabstimmungsunterlagen erhalten.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Absatz 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Der Gemeindeabstimmungsleiter
Im Auftrag



Schubert

Plön, 22.08.2022